



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 1 zu Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO (WML)

Gültig ab 1. Januar 2020

318.102.02 d WML

11.19

Vorwort zum Nachtrag 1, gültig ab 1. Januar 2020

Mit dem vorliegenden Nachtrag wird die Randziffer betreffend die Zuwendungen an Hinterlassene (Rz 2154) präzisiert.

Zudem wird das Kapitel der Unkosten betreffend Ausgaben für Wahlkämpfe, Abstimmungen und Parteibeiträge ergänzt (Rz 3008.1).

Die Tabelle 1 im Anhang zur Umrechnung von Renten in Kapitalien und der dazugehörige Rechner (vgl. Rz 2106) basieren für Frauen auf dem Rentenalter 64. Die Reglemente gewisser Pensionskassen sehen jedoch für Frauen ein Rentenalter von 65 Jahren vor. Nun wird festgelegt, wie für die Umrechnung von Renten in Kapitalien bei Frauen, deren Pensionskasse das Rentenalter 65 vorsieht, vorzugehen ist (Rz 2108).

Ferner werden gewisse begriffliche Vereinheitlichungen vorgenommen, Fehler und Ungereimtheiten ausgemerzt und die Rechtsprechung des höchsten Gerichts auf den neusten Stand gebracht, dies bis und mit Nr. 69 der Liste „[Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV-Beitragsrecht \(Auswahl des BSV\)](#)“.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/20 gekennzeichnet.

- 1026 Erschöpft sich das wirtschaftliche Risiko in der Abhängigkeit von der zugewiesenen Arbeit, besteht das Unternehmerrisiko mithin darin, dass im Fall des Entzugs der Aufträge eine ähnliche Situation eintritt wie beim Stellenverlust Arbeitnehmender, liegt eine wirtschaftliche Sachlage vor, die ein typisches Merkmal einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit darstellt¹.
- 2014 Bei der Beurteilung, ob ein offensichtliches Missverhältnis vorliegt, muss einerseits eine angemessene Entschädigung für die geleistete Arbeit, andererseits ein angemessener Ertrag für das investierte Kapital zugrunde gelegt werden².
- 2097 Als Beispiele für massgebenden Lohn seien namentlich erwähnt:
- Entgelte, welche die Arbeitgebenden nachträglich für eine während der Dauer des Arbeitsverhältnisses verrichtete Tätigkeit gewähren (z.B. Provisionen). Solche Entgelte können sogar erst längere Zeit nach dem Austritt der Arbeitnehmenden festgesetzt werden (Gratifikationen für das letzte Geschäftsjahr).
 - Entgelte, welche die Arbeitgebenden den Arbeitnehmenden bei vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses gewähren (z.B. Schadenersatzforderungen im Sinne von [Art. 337c Abs. 1 OR](#)), wobei der Rechtsgrund der Auflösung ohne Bedeutung ist³. Nicht zum massgebenden Lohn gehört hingegen die Entschädigung für missbräuchliche Kündigung nach [Art. 336a Abs. 2 OR](#) und die Entschädigung für ungerechtfertigte Entlassung nach [Art. 337c Abs. 3 OR](#)⁴.

¹	27.	Juni	1996	AHI	1996	S.	240	BGE	122	V	169
	20.	Mai	2005	H 175/04				–			
²	5.	Juni	2008	9C_107/2008				BGE	134	V	297
	24.	Januar	2019	9C_4/2018, 9C_18/2018				BGE	145	V	50
³	18.	April	1958	ZAK	1958	S.	322	EVGE	1958	S.	108
	13.	April	1959	ZAK	1959	S.	428	EVGE	1959	S.	145
	3.	Oktober	1959	ZAK	1961	S.	32	–			
	6.	August	1976	ZAK	1976	S.	510	BGE	102	V	156
	17.	Mai	1996	AHI	1997	S.	22	–			
⁴	17.	April	1997	AHI	1997	S.	281	BGE	123	V	5
	22.	April	2009	4A_590/2008				BGE	135	III	405

- Entgelte, welche die Arbeitgebenden den Arbeitnehmenden für den Verzicht auf die Ausübung einer bestimmten Erwerbstätigkeit gewähren, zum Beispiel für die Einhaltung eines Konkurrenzverbotes⁵.
- Abgeltungen für nicht bezogene Ferien.
- Entschädigungen für den Verlust der Stelle vor deren Antritt⁶.
- Von einem patronalen Wohlfahrtsfonds geleistete Überbrückungsrente.

2108 Fälle, in denen die Tabelle im Anhang 1 nicht angewendet
1/20 werden kann bzw. die andere Besonderheiten aufweisen, sind dem BSV zu unterbreiten. Für temporäre Renten zugunsten von bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mindestens 51-jährigen Frauen, deren Pensionskasse das Rentenalter 65 vorsieht, kann die Tabelle im Anhang 1 bzw. der Rechner gemäss Rz 2106 verwendet werden, indem ihr Geburtsdatum für die Berechnung um ein Jahr vorverlegt wird.

2112 Die vorgenannten Dokumente müssen vom zuständigen
1/20 Organ der Vorsorgeeinrichtung (in der Regel paritätisch zusammengesetzt) erlassen und von der Aufsichtsbehörde geprüft worden sein (Art. 51, 51a und 62 Abs. 1 Bst. a BVG), womit die Grundsätze der Beruflichen Vorsorge (Planmässigkeit, Gleichbehandlung, Kollektivität, Angemessenheit und Versicherungsprinzip, vgl. [BVV 2](#)) eingehalten sein müssten.

2114 Anwendungsfälle reglementarischer Leistungen sind:
– Leistungen von Vorsorgeeinrichtungen im Sinne von [Art. 48](#) und [Art. 80 BVG](#);
– die Überweisung eines reglementarischen Vorsorgeguthabens bei Auflösung eines Arbeitsverhältnisses an die Vorsorgeeinrichtung der neuen Arbeitgebenden oder auf eine Freizügigkeitseinrichtung im Sinne von [Art. 4 FZG](#)

⁵	25.	Oktober	1955	ZAK	1956	S. 81	EVGE	1955	S. 261
⁶	17.	Mai	1996	AHI	1997	S. 22	–		
	23.	Februar	1998	AHI	1998	S. 282	BGE	124	V 100

- (in der Form eines Freizügigkeitskontos oder einer Freizügigkeitspolice nach [Art. 10 FZV](#));
- Leistungen, die im Rahmen einer *Gesamtliquidation* einer Vorsorgeeinrichtung ([Art. 53c BVG](#) i.V.m. [Art. 89a Abs. 6 Ziff. 9 ZGB](#)) aufgrund des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Verteilungsplans erbracht werden; das Gleiche gilt für patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen ([Art. 89a Abs. 7 Ziff. 6 ZGB](#));
 - Leistungen die bei einer *Teilliquidation* ([Art. 53b BVG](#)) aufgrund des Teilliquidationsreglements ausgerichtet werden. Bei Leistungen von patronalen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen ([Art. 89a Abs. 7 Ziff. 6 ZGB](#)), die kein Teilliquidationsreglement kennen, ist auf den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Verteilungsplan abzustellen. Dabei ist vorausgesetzt, dass die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Angemessenheit eingehalten werden (vgl. [Art. 89a Abs. 8 Ziff. 3 ZGB](#)).
- 2115 Nicht als reglementarisch im Sinne von [Art. 6 Abs. 2 Bst. h AHVV](#) gelten namentlich Leistungen eines patronalen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen im Sinne von [Art. 89a Abs. 7 ZGB](#). Dies gilt nicht bei einer Teil- oder Gesamtliquidation gemäss Rz 2111.
- 2154
1/20 – *Zuwendungen an Hinterlassene*. Als Zuwendung an Hinterlassene gilt die Weiterzahlung des Lohnes an die Hinterlassenen der Arbeitnehmenden. Davon ausgenommen sind namentlich nachträgliche Lohnzahlungen, Boni und andere Vergütungen für die von der verstorbenen Person geleistete Arbeit. Vorbehalten bleiben auch Fälle von Rechtsmissbrauch.
- 2158 – *Naturalgeschenke*, wie sie anlässlich besonderer Ereignisse – so zu Weihnachten oder Neujahr – üblicherweise gewährt oder als einmalige Auszeichnung für herausragende Leistungen oder besondere Einsätze ausgerichtet werden, sofern deren Gesamtwert 500 Franken im Jahr nicht übersteigt. Massgebend sind dafür die Gesteungskosten der Arbeitgebenden. Gold- und Silbergeschenke (einschliesslich Münzen und Barren) gelten als

Naturalgeschenke. Bargeschenke gelten als Gratifikationen und gehören zum massgebenden Lohn.

- 2198 Der Militärsold nach [Art. 31 ff. VAA](#) gehört nicht zum massgebenden Lohn.
- 3008.1 Ausgaben für Wahlkämpfe und Abstimmungen sowie Parteibeiträge stellen keine abzugsfähigen Unkosten dar⁷.
1/20
- 4013 Zum massgebenden Lohn der Mitglieder religiöser Gemeinschaften gehören die Vergütungen, welche die Personen, in deren Diensten die Mitglieder stehen, dem Kloster, dem Mutterhaus (Stationsgeld) oder dem Mitglied selbst entrichten sowie die Naturalleistungen (Verpflegung und Unterkunft). Dazu gehört auch die Ausbildungsentschädigung an Lernvikare⁸.
1/20

⁷ 16. Oktober 2018 9C_641/2017 –
⁸ 16. September 2019 9C_494/2019 –

5. Teil: Anhänge

2. Beispiele

- 2.6 Ein Lehrer tritt im Alter von 63 Jahren und 4 Monaten frühzeitig zurück. Seine Arbeitgeberin richtet während 18 Monaten (ab Alter 63,5 bis 65 Jahre) eine freiwillige Überbrückungsrente von Fr. 2 370.- monatlich aus.

Die Überbrückungsleistungen sind zu kapitalisieren nach der Formel:

Kapital = Monatsrente x 12 x Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis 64/65 x Faktor temporär bis 64/65.

Jahresrente: $2\,370 \times 12 =$ 28 440

Alter 63 und 4 Monate: Faktor temporär bis 65 interpoliert gemäss Tabelle $(1,9 - 1,0) \times (8/12) + 1,0 =$ 1,6

Massgebender Lohn: $28\,440 \times 18/20 \times 1,6 =$ **40 954**